



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02556**  
Datum: 06.12.2016  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	06.12.2016	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	08.12.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	14.12.2016	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale).

Uwe Stäglin  
Beigeordneter

**Finanzielle Auswirkung:** - siehe Begründung –

**Personelle Auswirkungen:** - keine

## Begründung:

### **I. Anlass und Ziele der neuen Abfallgebührensatzung (AbfGS)**

Alle Neuregelungen zu abfallwirtschaftlichen Leistungen, die gebührenrechtliche Regelungen erfordern, waren in den Textteil der AbfGS und in den Gebührentarif aufzunehmen (z. B. Regelungen zu Unterflurbehältern und zu Abfallsäcken).

Außerdem sind die Abfallgebühren ab 2017 neu zu kalkulieren, da der letzte Kalkulationszeitraum die Jahre 2015/2016 umfasste. Die neuen Abfallgebühren werden wiederum für zwei Jahre – 2017 und 2018 – ermittelt und in der Anlage „Gebührentarif“ zur AbfGS ausgewiesen.

### **II. Wesentliche Änderungen in der AbfGS**

#### 1. inhaltliche Überarbeitung der AbfGS

- Die gebührenrelevanten Regelungen zur Nutzung von Unterflurbehältern sind in die Paragraphen 3, 4 und 5 und in den Gebührentarif aufzunehmen.
- Alle Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) wie z. B. zur Nutzung und Abfuhr von Abfallsäcken und zur Einzel- und Nachentsorgung von Abfallbehältern sind auch in der AbfGS entsprechend zu aktualisieren (hier § 3 Abs. 6 bis 8, § 4 Abs. 2 und 4, § 5 Abs. 3).
- Erforderliche Verweise auf die AbfWS waren anzupassen.

#### 2. Anpassung an Gesetzesänderungen

- Aktualisierung des Abkürzungsverzeichnisses (AbfG LSA und KAG-LSA)

#### 3. Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2017/2018

Der Gebührentarif wurde einheitlich für die Jahre 2017/2018 kalkuliert.

Die bisherige Aufteilung der Abfallgebühren bei Wohngrundstücken in eine Personengebühr, eine Restmüllgebühr und zusätzliche Sondergebühren für „über das normale Maß hinausgehende Entsorgungsleistungen“ wird beibehalten. Diese Gebührensystematik schafft im Gegensatz zu einer Einheitsgebühr positive Anreize zur Abfallvermeidung und -trennung einmal über die Wahl des Restmüllbehältervolumens und andererseits über die Entscheidung zur Eigenkompostierung bzw. für die Biotonne.

Bei der Restmüllgebühr wird unter Berücksichtigung der Kostenrealität in der Entsorgungslogistik wieder die degressive Staffelung nach der Behältergröße eingeführt. Das ist möglich, weil das im Dezember 2014 geänderte Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich eine degressive Staffelung von Abfallgebühren zulässt. Im neuen § 5 Abs. 3a KAG LSA heißt es:

**„Benutzungsgebühren können insoweit degressiv bemessen werden, als bei zunehmender Leistungsmenge nachweislich eine Kostendegression eintritt.“**

Im Gesetzgebungsverfahren wurde es aus umweltpolitischen Gründen zwar kritisch betrachtet, unter dem Aspekt der europäischen und nationalen abfallpolitischen Ziele degressive Abfallgebühren einzuführen, weil z.B. mit einer „Rabattierung“ von großen Abfallmengen gerade keine Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung geschaffen werden. D.h. würde man unter dem Begriff „Leistungsmenge“ nur die reinen Entsorgungskosten des Restmülls im Sinne der Kosten für seine Beseitigung/Verwertung

fassen, wäre eine degressive Berechnung in der Gebühr abzulehnen.

Anders sieht es aber mit den Logistikkosten der Mülleinsammlung aus. Speziell dieser Sachverhalt war Gegenstand in der Anhörung beim Landtag von Sachsen-Anhalt am 2.10.2014 zur Gesetzesänderung und führte so zur o.g. Änderung des § 5 Abs. 3a KAG-LSA.

Da die Logistikkosten bei der Restmülleinsammlung nachweislich degressiv anfallen und deren Einrechnung 1:1 in die Restmüllgebühr nicht dem Vorrang der Vermeidung und Verwertung von Abfällen widerspricht, steht einer solchen degressiv bemessenen Staffelung der Restmüllgebühr aus Sicht des KAG-LSA nichts im Wege. Degressiv in die Gebühr eingerechnete Logistikkosten der Mülleinsammlung fördern insgesamt die Wirtschaftlichkeit der Müllfassung zum Vorteil aller Gebührenzahler (siehe hierzu auch Anlage 5).

Von dieser neuen Möglichkeit des KAG-LSA macht diese Gebührenkalkulation Gebrauch.

Die Personengebühr beträgt in den Jahren 2017/2018:

- 20,52 EUR/Person und Jahr bei berücksichtigter Eigenkompostierung
- 28,32 EUR/Person und Jahr bei Nutzung der Biotonne.

Damit steigt die Personengebühr um jeweils 1,92 EUR pro Person und Jahr.

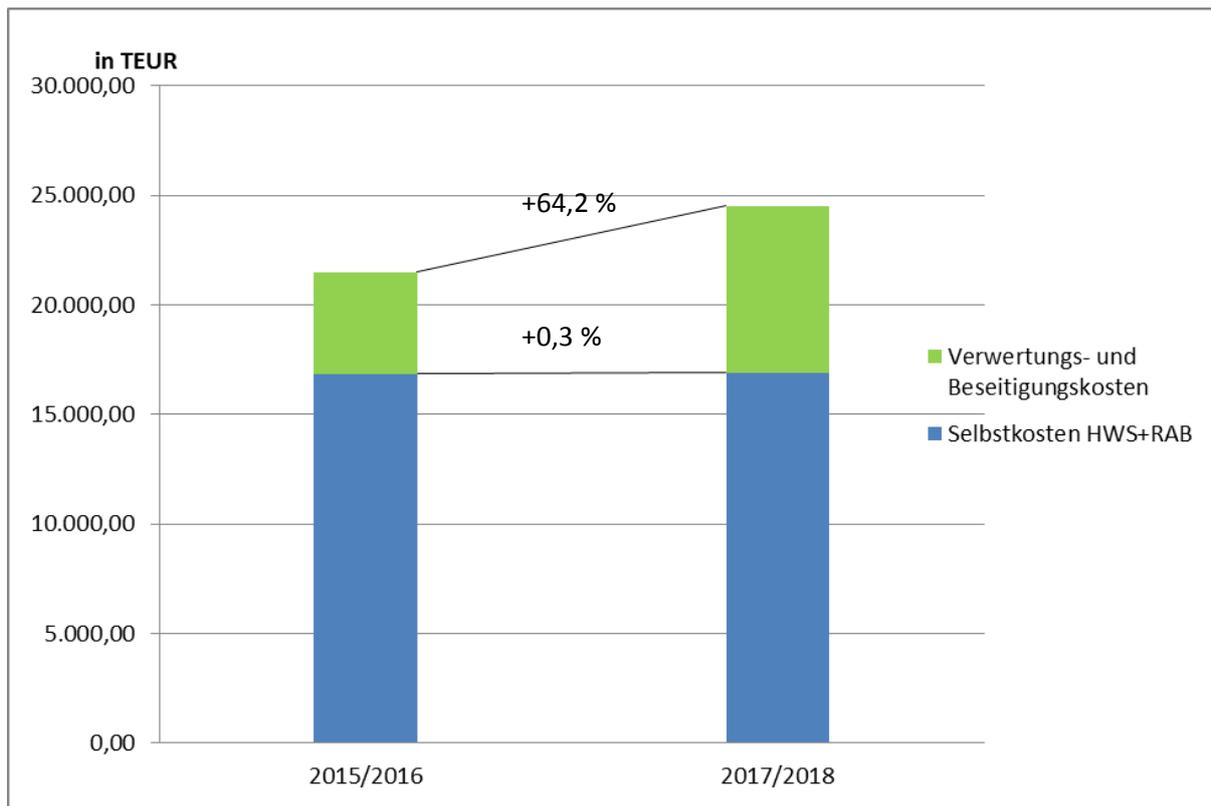
Insbesondere führen die gestiegenen Verwertungskosten für Sperrmüll, Altholz, Grünschnitt und Bioabfälle in Höhe von ca. 535.000 EUR/a zu dieser Kostensteigerung. Während bisher noch Erlöse für Altholz zu erzielen waren und Grünschnitt kostenfrei zur Verwertung abgegeben werden konnte, hat sich die Marktsituation für diese verwertbaren Abfälle erheblich geändert: es sind Zuzahlungen zu leisten.

Ebenfalls infolge massiv gestiegener Entsorgungspreise für den Restmüll erhöht sich die Restmüllgebühr um durchschnittlich 6 % gegenüber 2015/2016. D.h. wenn die Restmüllgebühr weiterhin linear erhoben würde, müsste jede Behältergröße um ca. 6 % teurer werden.

Infolge der Wiedereinführung der degressiven Staffelung nach der Behältergröße liegt die Schwankungsbreite der Erhöhung zwischen 1,1 % (für die MGB 1100 l) und 16,7 % (für die MGB 60 l). In absoluten Zahlen ausgedrückt bedeuten diese 16,7 % für Nutzer der kleinsten Restmülltonne MGB 60 l bei 4-wöchentlicher Abfuhr eine Erhöhung von 18,00 EUR/a um 3,00 EUR auf 21,00 EUR/a und bei 14-täglicher Abfuhr eine Erhöhung von 36,00 EUR/a um 6,00 EUR auf 42,00 EUR/a. Damit liegt diese neue Restmüllgebühr für die kleinsten Behälter unter den Gebührensätzen der letzten degressiv erhobenen Gebühr von 2011/2012. Bei allen anderen Behältergrößen liegen die neuen Gebührensätze über den Vergleichswerten.

Eine Gegenüberstellung der Gebührentarife ab 2007 sowie Veranlagungsbeispiele für kleine, mittlere und große Wohngrundstücke zeigen die Tabellen in Anlage 2 der Vorlage.

Das folgende Diagramm zeigt differenziert die sehr unterschiedliche Kostenentwicklung der eigenen Kosten der beiden städtischen Unternehmen Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) und RAB Halle GmbH (RAB) im unteren Balkenteil im Gegensatz zu den drastisch gestiegenen Verwertungs-/Beseitigungskosten der Abfälle.



HWS und die RAB können ihre Selbstkosten durch Einspareffekte in den Gesellschaften nahezu konstant halten. Unterstützt wird dieser Effekt durch eine Senkung des Wagniszuschlages auf die Selbstkostenfestpreise von bisher 4 % (HWS) bzw. 3,75 % (RAB) auf jeweils 3 %. Damit wird aktuellen Tendenzen in der Rechtsprechung Rechnung getragen.

Bei den durch Ausschreibung zu ermittelnden Entsorgungspreisen für die einzelnen Abfallarten und Stoffströme zeigt sich ein ganz anderes Bild.

Die bisherigen Entsorgungsverträge der RAB für deren Outputströme enden am 31.12.2016 und waren daher zwingend neu auszuschreiben. Im Jahr 2015 war der Entsorgungsmarkt geprägt von steigenden Preisen insbesondere in Müllverbrennungsanlagen, es gab Kostensteigerungen um 30 - 40 EUR/t. Dies hat sich zum Jahreswechsel 2015/2016 auch auf die Mitverbrennung von Abfällen ausgewirkt. Begründet ist diese Entwicklung in der erheblichen Reduzierung von Verbrennungskapazitäten auf Grund von importierten europäischen Abfallmengen, die in den deutschen Markt dringen. Marktrecherchen gehen von weiterhin steigenden Preisen aus.

Die RAB hat mit einer Anpassung der Abfallbehandlungsstufen in der Sortieranlage bzw. mit der Verfahrenstechnik auf die geänderte Marktsituation und damit einhergehende Stoffstromverteilungen reagiert. So liegt der Fokus zukünftig auf der Herstellung von 2 mittelkalorischen Ersatzbrennstoffen verschiedener Stückgrößen und einer Feinfraktion, um insbesondere den Anforderungen regionaler Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen in Bezug auf benötigte Heizwerte gerecht zu werden.

Mit dem neuen Behandlungskonzept liegt der End-Preis der RAB sowohl für Restmüll als auch für Sperrmüll auch weiterhin unter dem zu erzielenden Preis einer alternativen Entsorgungsvariante ohne Abfallbehandlung.

### III. Familienverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Beschlusses, die die Lebensbereiche von Kindern,

Jugendlichen und deren Familien tangieren und verändernd Einfluss auf familiäre Lebenskontexte nehmen könnten, sind nicht erkennbar.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten der Abfallentsorgung zählen als Bestandteil der Betriebskosten neben der Netto-Kaltmiete zu den variablen Kosten und gehören damit zu den Aufwendungen, für die gemäß § 22 SGB II Leistungen der Unterkunft erbracht werden, soweit diese angemessen sind. Somit haben die höheren Abfallgebühren indirekte Auswirkungen auf die Kosten der Unterkunft (KdU). Wie hoch jedoch tatsächlich die Auswirkungen einer Gebührenerhöhung pro Leistungsbezieher sind, ist pauschal nicht zu beantworten, weil es jedem Vermieter freigestellt ist, wie er die Betriebskosten umlegt (Stichwort „Umlageschlüssel“).

Insbesondere die Erhöhung der Restmüllgebühr hat indirekte finanzielle Auswirkungen auf die Höhe der Betriebskosten, die die Stadt selbst für die Abfallentsorgung ihrer Verwaltungsgebäude/öffentlichen Einrichtungen zu zahlen hat. Da hier keine Personengebühr erhoben wird und überwiegend Restmüllbehälter MGB 1100 I zum Einsatz kommen, ist mit einer zusätzlichen Belastung von ca. 1,1 % gegenüber der Abfallgebühr 2016 zu rechnen.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Anlage 2: Gegenüberstellung einiger Gebührentarife und einige Veranlagungsbeispiele

Anlage 3: Kalkulation der Abfallgebühren

Anlage 4: Synopse

Anlage 5: Degressive Abfallgebühren